

RÜCKNAHMEBEDINGUNGEN

Allgemein:

Die Resch GmbH & Co. KG übernimmt schnell und flexibel die Abholung von gebrauchten Industrieverpackungen, dazu gehören Intermediate Bulk Container (IBC), Stahlblechfässer und Kunststofffässer. In einem nachhaltigen Verfahren werden die Industrieverpackungen umweltfreundlich rekonditioniert und in den Kreislauf zurückgeführt. Durch den Einsatz von originalen bzw. zugelassenen Komponenten verfügen diese weiter über die volle Produktsicherheit.

Die Abholung erfolgt durch die Resch GmbH & Co. KG nach den vereinbarten Konditionen, sofern vom Abgeber die Rücknahmebedingungen eingehalten werden.

Mit der Beauftragung garantiert der Abgeber, dass er die Resch GmbH & Co. KG Rücknahmebedingungen anerkennt und bei Nichtbeachtung für die entstandenen Kosten aufkommt. Der Abgeber haftet selbst für jegliche Art von Schäden, die bei der Bereitstellung durch sachgemäße oder unsachgemäße Handhabung der Industrieverpackung und ihrer Inhaltsstoffe entstehen. Die nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften sind jederzeit zu beachten und einzuhalten.

Der Abgeber verpflichtet sich, dass jede gemeldete Industrieverpackung, zur Abholung durch die Resch GmbH & Co. KG, den folgenden Kriterien entspricht. Falls eine dieser Bedingungen nicht erfüllt ist, hat die Resch GmbH & Co. KG das Recht die Annahme der Industrieverpackung zu verweigern bzw. diese auf Kosten des Abgebers zu retournieren.

Die bei der Beauftragung angegebene Anzahl der Verpackungen muss mit der Anzahl der zur Abholung bereitstehenden Industrieverpackungen übereinstimmen.

Die Industrieverpackungen dürfen nicht in der Form beschädigt sein, dass Sie nicht mehr rekonditionierbar sind. D.h. speziell bei IBC: Innenbehälter, Stahlkäfige, Paletten oder andere Funktionsteile dürfen keine strukturellen Schäden und keine schweren Oxidationen aufweisen.

Die Industrieverpackungen müssen nach dem Stand der Technik restentleert sein, d.h. tropffrei, spachtelrein und/oder rieselfrei. Alle Industrieverpackungen müssen außen frei von anhaftenden Reststoffen sein. Der Transport nach dem Gefahrgutrecht als "Leere Verpackung" unter „freigestellte Mengen nach Kap. 1.1.3.6, ADR“ ist ansonsten ausgeschlossen.

Auslaufarmaturen und/oder andere Verschlusssysteme müssen funktionsfähig vorhanden sein. Für den Transport muss jede leere Verpackung so verschlossen und dicht sein wie eine gefüllte Industrieverpackung.

Das letzte Füllgut muss eindeutig zu identifizieren sein. Schrifttafeln, Füllprodukt-Aufkleber und Gefahrstoffhinweise müssen lesbar sein. Wenn nichtzutreffend, müssen ungereinigte, leere Verpackungen entsprechend den gültigen Gefahrgutvorschriften mit den gleichen Aufschriften (UN-Nr. und Name des Gefahrguts) und Gefahrzettel versehen sein wie gefüllte. Die Beförderungspapiere müssen den Vorschriften entsprechen.

Die Resch GmbH & Co. KG behält sich das Recht vor, die Annahme von gebrauchten Industrieverpackungen, von denen eine potenzielle Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt ausgehen (z.B. toxische, leicht entzündliche, erbgutschädigende, krebserregende und/oder stark riechende Füllgüter), abzulehnen. Derartige Füllprodukte werden nur zurückgenommen, wenn sie neutralisiert und mit dem Etikett „NEUTRALISIERT“ versehen sind.

Auf Anfrage muss das Sicherheitsdatenblatt des Füllproduktes zur Verfügung gestellt werden.

Industrieverpackungen, die die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllen oder nicht rekonditionierbar sind, werden gegen Erstattung der im Einzelfall vorab zu vereinbarenden Transport-, Reststoff-, Entsorgungs-, Behandlungs- sowie stofflichen Verwertungskosten entgegengenommen. Verpackungen, die unter falschen Angaben abgegeben worden sind, werden unter Vorbehalt weitergehender Ansprüche an den Kunden auf dessen Kosten und Gefahren zurückgesandt.

Stand 03/2023